



INFORMATION ZUM NACHWEIS DER KRANKEN- VERSICHERUNG ZUM SOMMERSEMESTER 2023

Gemäß § 3 der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (i.d.F. vom 16.09.2019 Verkündungsblatt 8/2019 S. 261) i.V.m. § 73 Abs. 1 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), haben Studierende bei der Immatrikulation ihren Versichertenstatus durch eine **gesetzliche Krankenkasse elektronisch** an die Hochschule melden zu lassen.

Versicherungs- und Nachweispflicht:

Die **gesetzliche Versicherungspflicht** ist in § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V (Sozialgesetzbuch) geregelt. Die Informationspflicht der Bewerbenden / Studierenden gegenüber der Hochschule ergibt sich insbesondere aus § 199a SGB V.

Jeder Studienbewerber hat bei einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung eine Meldung „M10“ zu beantragen. Mit dieser Meldung „M10“ meldet die gesetzliche Krankenversicherung, ob eine gesetzliche Versicherung vorliegt (M10.1) oder nicht (M10.2).

Die Meldung ist auch erforderlich, wenn Sie bspw. privat versichert sein sollten. Auch in diesem Fall wenden Sie sich bitte an eine gesetzliche Krankenversicherung und beauftragen dort eine „M10“ zur elektronischen Übersendung an die Hochschule.

Geben Sie bei der gesetzlichen Krankenversicherung bitte an, dass diese Meldung an die Friedrich-Schiller-Universität Jena („Absendernummer H0000923“) zu übersenden ist.

Ohne dem Vorliegen der „M10“-Meldung ist der erfolgreiche Abschluss der Immatrikulation leider nicht möglich.

Die Meldung sollte neben Ihren Personendaten insbesondere die **Betriebsnummer der gesetzlichen Krankenversicherung** (achtstellig; bspw. 12345678) sowie Ihre **Krankenversicherungsnummer** (zehnstellig; beginnend mit einem Buchstaben; bspw. Y123456789) beinhalten.

Krankenkassenwechsel während des Studiums:

Wechselt sich die Versicherung während des Studiums, erfolgt i.d.R. eine neue Meldung (dann „M11“) an die Hochschule durch die neue gesetzliche Krankenversicherung.

Krankenversicherung während einer Beurlaubung:

Wird ein Studierender im Laufe des Studiums beurlaubt, bleibt die gesetzliche Versicherungspflicht grundsätzlich bestehen. D.h. eine gesetzliche Krankenversicherung ist weiterhin grundsätzlich erforderlich, auch wenn z.B. bei einem studienbedingten Auslandsaufenthalt eine zusätzliche (ggf. auch private) Kranken(zusatz)versicherung abgeschlossen wird.

Zahlungsprobleme bei der Krankenversicherung:

Durch den elektronischen Datenaustausch mit der gesetzlichen Krankenversicherung meldet diese auch einen etwaigen Beitrags-Zahlungsverzug an die Hochschule (Meldung „M12“), was umgehend zu einer Sperre der Rückmeldung für das kommende Semester nach sich ziehen würde. Dies gilt jedoch nur, soweit Sie gesetzlich krankenversichert sind.

Auf dem gleichen elektronischen Weg erfolgt die Meldung über die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung (Meldung „M13“), was die sofortige Entsperrung für die Rückmeldung bewirken würde.

Krankenversicherung nach erfolgter Exmatrikulation:

Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, erhält die Krankenversicherung nach erfolgter Exmatrikulation durch die Hochschule eine elektronische Meldung („M30“) hierzu übersandt. Neben dem Datum der Exmatrikulation wird das Ende-Datum des betreffenden Exmatrikulationssemesters gemeldet.